

Merkblatt

Auftragsvergabe bei EIP-Agri

1. Einleitung

Die Europäische Kommission fordert von den Begünstigten die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen. Dies gilt nicht nur für Aufträge über den EU-Schwellenwerten, sondern auch im Unterschwellenbereich.

EU-Schwellenwerte von 01.01.2018 bis 31.12.2019:	EU-Schwellenwerte ab 01.01.2020:
Dienstleistungen / Lieferleistungen ≥ 221.000 €	Dienstleistungen / Lieferleistungen ≥ 214.000 €
Bauleistungen ≥ 5.548.000	Bauleistungen ≥ 5.350.000 €

Der Nachweis über die erfolgten ordnungsgemäßen Auftragsvergaben ist der Bewilligungsbehörde in der Regel spätestens mit dem Zahlungsantrag, in dem die Ausgaben des Auftrags erstmals geltend gemacht werden, vorzulegen.

2. Schätzung des Auftragswertes

Der voraussichtliche Auftragswert ist zu dem Zeitpunkt zu schätzen, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird¹. Es ist der Wert ohne Umsatzsteuer. Die Anforderungen an die Sorgfalt der Auftragswertschätzung steigen, je näher sich diese an einen EU-Schwellenwert bzw. eine Wertgrenze heran bewegt.

Für die Bestimmung des richtigen Vergabeverfahrens bei öffentlichen Auftraggebern ist der geschätzte Nettogesamtauftragswert entsprechend den Vorgaben des § 3 VgV heranzuziehen. Wichtig: Es ist die gesamte Leistung zugrunde zu legen und nicht das einzelne Los.

Bei Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Nicht zum Gesamtnettoauftragswert gehören u. a.

- die Baunebenkosten, z. B. Architekten-, Ingenieur- und Statikerleistungen, soweit diese nicht ausnahmsweise auch zum ausgeschriebenen Bauauftrag gehören
- Grundstückswert
- Verwaltungsleistungen des Auftraggebers
- bewegliche Ausstattungsgegenstände.

3. Begriff des öffentlichen Auftraggebers gemäß § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist in § 99 GWB geregelt und kann neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern (§ 99 Nr. 1 GWB) auch Antragsteller des Privatrechts umfassen (siehe § 99 Nr. 2 – 4 GWB).

Trifft dies für den Antragsteller bzw. das beantragte Vorhaben zu, sind die Hinweise unter Nr. 4 zu beachten.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Im Folgenden § 99 GWB im Wortlaut:

§ 99 Öffentlicher Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 % subventioniert werden.

Im Antragsformular (vgl. Antrag auf Förderung für EIP-Agri) ist vom Antragsteller verbindlich zu erklären, ob er ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB ist und ob er ggf. auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet ist.

4. Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB

4.1 Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind von allen öffentlichen Auftraggebern die Vorgaben des GWB und der VgV einzuhalten.

4.2 Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

Öffentliche Auftraggeber, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften unterhalb der EU-Schwellenwert verpflichtet sind, haben diese ab einem Netto-Auftragswert von 10.000 € auch im Rahmen des Förderverfahrens einzuhalten und nachzuweisen.

Sofern keine gesetzliche Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften einschlägig sind, ist ab einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 10.000 € ein Angebotsvergleich (vgl. Nr. 6) durchzuführen (vgl. aber die Veröffentlichungspflicht gemäß Nr. 4.3).

4.3 Veröffentlichungspflicht (Binnenmarktrelevanz)

Unabhängig spezieller vergaberechtlicher Regelungen ist bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen. Um dies bei Aufträgen im Rahmen der EIP-Projekte zu gewährleisten, ist über zu vergebende Aufträge mit einem Auftragswert über 25.000 € (netto) vorab formlos zu informieren (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung auf der Homepage des Auftraggebers), sofern eine förmliche Bekanntmachung aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich ist. Die Information sollte alle wesentlichen Angaben (z. B. den Auftragsgegenstand, den Ort der Ausführung und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausführung) enthalten und ist mit geeigneten Nachweisen (z. B. Screenshot mit Datum) zu belegen.

4.4 Dokumentation

Jede Vergabeentscheidung ist in einem entsprechenden EIP-Vergabevermerk zu dokumentieren. Sämtliche Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind in dem Formblatt "Auftragsliste" zusammenzufassen.

Die erforderlichen Formulare stehen im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: EIP) zum Download zur Verfügung.

Neben dem Formular „EIP-Agri-Dokumentation einer öffentlichen Auftragsvergabe“ und der Auftragsliste sind der Bewilligungsbehörde folgende Nachweise zur Prüfung vorzulegen:

- alle eingegangenen Angebote
- Veröffentlichung / Bekanntmachung / Ausschreibungstext (bei Aufträgen ab 25.000 €)
- Protokoll über die Angebotsöffnung

- Preisspiegel
- Auftragserteilung.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

5. Sonstige Auftraggeber

Sonstige Auftraggeber z. B. private Auftraggeber, Personengesellschaft, die nicht zur Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, haben ab einem Netto-Auftragswert von 10.000 € einen **Angebotsvergleich** durchzuführen.

6. Angebotsvergleich

6.1 Anforderungen

Bei einem Angebotsvergleich sind grundsätzlich mindestens **drei geeignete Anbieter nachweislich** zur Angebotsabgabe in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per Email) aufzufordern. Die Angebote müssen **vergleichbar** sein, d. h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und ggf. weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die für alle gleich vorzugeben sind, erfüllen. Können nur zwei Angebote vorgelegt werden, ist nachzuweisen, dass zumindest eine weitere geeignete Firma zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde und diese kein Angebot abgegeben hat. Außerdem müssen die Angebote zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig sein.

- Bei Gebäuden und baulichen Anlagen:
Vergleich der Kostenberechnung nach DIN 276 (mindestens bis zur 2. Ebene der Kostengliederung) mit zwei Vergleichsangeboten. Die Kostenberechnung nach DIN 276 kann auch durch ein drittes Angebot ersetzt werden. Können nur ein Vergleichsangebot und die Kostenberechnung nach DIN 276 oder nur zwei Angebote vorgelegt werden, ist vom Antragsteller nachzuweisen, dass zumindest ein weiteres Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde und dieses kein Angebot abgegeben hat.
- Bei sonstigen Investitionen:
Vergleich von mindestens drei vergleichbaren Angeboten. Können nur zwei Angebote vorgelegt werden, ist nachzuweisen, dass zumindest eine weitere geeignete Firma zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurde und diese kein Angebot abgegeben hat. Kann nur ein Angebot vorgelegt werden, ist nachzuweisen, dass
 - zwei weitere geeignete Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden
 - es nur einen einzigen Anbieter gibt.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach ihrem Ermessen, ob und in welcher Höhe die Ausgaben zuwendungsfähig sind.

Auch bei **freiberuflichen Leistungen** (Leistungen von Ingenieuren, Beratern, Architekten, Gutachtern usw.) sind jeweils drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Wird nicht das preislich günstigste Angebot ausgewählt, ist die Wirtschaftlichkeit des Angebots durch den Antragsteller anhand sachlicher Kriterien (z. B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist) nachvollziehbar zu begründen.

6.2 Dokumentation

Sämtliche Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind in dem Formblatt „Auftragsliste“ zusammenzufassen. Jede Auftragsvergabe ist in dem Formblatt „EIP-Agri – Dokumentation eines Angebotsvergleichs“ zu dokumentieren.

Die erforderlichen Formulare stehen im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: EIP) zum Download zur Verfügung.

- Die Unterlagen über die erfolgten Auftragsvergaben sind der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Zahlungsantrag zur Prüfung vorzulegen. Zu den erforderlichen Unterlagen zählen:
- EIP-Dokumentation eines Angebotsvergleichs
- das jeweils erfolgreiche Angebot
- die jeweilige Auftragserteilung
- Auftragsliste.

7. Konsequenzen bei festgestellten Vergabeverstößen

Bei festgestellten Vergabeverstößen droht eine Kürzung/Rückforderung der anteiligen Zuwendung des betroffenen Auftrags!

Grundlage für die Festsetzung der Kürzung aufgrund eines Vergabefehlers ist der Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2013 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet.

(siehe auch: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/EN/C-2019-3452-F1-EN-ANNEX-1-PART-1.PDF>)

Häufige Vergabefehler sind:

- Wahl des falschen Vergabeverfahrens
- Fehlerhafte Ermittlung des Auftragswerts
- Keine Bekanntmachung
- Unvollständige Dokumentation
- Keine produktneutrale Ausschreibung / diskriminierende technische Spezifikationen
- Unzulässige Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Fehler bei der Prüfung/Wertung der Angebote
- Interessenskonflikt.

8. Weiterführende Informationen

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe stehen im Internet zur Verfügung, z. B. unter folgenden Links:

- <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/vergabe-vertragswesen/>
- <http://www.stmwi.bayern.de/wirtschaft-standort/oeffentliches-auftragswesen/vergabe/>
- <http://www.abz-bayern.de>
- http://simap.europa.eu/index_de.htm
- <http://www.vergabeinfo.bayern.de/>